

**Entgeltordnung der Landeshauptstadt Dresden
für die Benutzung des Krematoriums
Dresden-Tolkewitz**

Vom 6. Mai April 2010

Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 21/10 vom 28.05.10

Aufgrund von § 73 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert am 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 155) und § 20 Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (SächsBestG) vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), zuletzt geändert am 19. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 382 ff.), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 6. Mai 2010 folgende Entgeltordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Entgeltspflicht
- § 3 Entgeltschuldnerin/Entgeltschuldner
- § 4 Entstehung und Fälligkeit
- § 5 In-Kraft-Treten

Anlage:

Entgeltliste der Landeshauptstadt Dresden für die Leistungen bei der Benutzung des Krematoriums Dresden-Tolkewitz

§ 1

Geltungsbereich

Diese Entgeltordnung gilt für das städtische Krematorium Dresden-Tolkewitz.

§ 2

Entgeltspflicht

(1) Für die Benutzung des städtischen Krematoriums Dresden-Tolkewitz sowie die Inanspruchnahme der damit im Zusammenhang stehenden Leistungen wird ein Entgelt erhoben.

(2) Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach dem beiliegenden Verzeichnis (Anlage).

§ 3

Entgeltschuldnerin/Entgeltschuldner

(1) Schuldnerin/Schuldner des Entgeltes ist die Auftraggeberin/der Auftraggeber oder die/der zur Zahlung der Leistung gesetzlich Verpflichtete.

(2) Mehrere Schuldnerinnen/Schuldner haften als Gesamtschuldnerin/Gesamtschuldner.

§ 4**Entstehung und Fälligkeit**

(1) Der Entgeltanspruch entsteht mit Erbringung der Leistung.

(2) Das Entgelt wird nach der Abnahme bzw. der Vollendung der Leistung fällig. Die Aufforderung zur Zahlung erfolgt durch Rechnungsstellung.

§5**Auskunftspflicht**

Die Entgeltschuldnerinnen/Entgeltschuldner haben zur Rechnungslegung vollständige und richtige Auskünfte zu erteilen.

§ 6**In-Kraft-Treten**

Die Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, 17. Mai 2010

gez. Helma Orosz

Oberbürgermeisterin

Anlage**Entgeltliste der Landeshauptstadt Dresden für die Leistungen
bei der Benutzung des Krematoriums
Dresden-Tolkewitz**

Das Entgelt ist umsatzsteuerpflichtig. Die Höhe der Mehrwertsteuer bemisst sich nach dem jeweils gültigen Steuersatz. In der Entgeltliste ist das Nettoentgelt ausgewiesen.

1. Einäscherung inkl. Aschekapsel

1.1.	einer/eines Verstorbenen älter als 13 Jahre	145,56 EUR
1.2.	eines Kindes 2 Jahre bis 13 Jahre	80,38 EUR
1.3.	eines Kindes bis 2 Jahre (einschl. Fehlgeburt)	71,80 EUR
1.4.	Fehlgeburten (Krankenhäuser)	80,38 EUR
1.5.	Eilzuschlag	17,60 EUR
1.6	Einäscherung abgetrennter Körperteile von Lebenden und Teile von Leichen, Sarggröße bis 100 cm Länge	80,38 EUR
1.7	Einäscherung abgetrennter Körperteile von Lebenden und Teile von Leichen, Sarggröße bis 200 cm Länge	145,56 EUR

2. Verwaltungsaufwand

2.1.	Postversand von Urnen (Inland)	21,14 EUR
2.2.	Postversand von Urnen (Ausland) ¹	21,14 EUR
2.3.	Urnenverwahrung im Krematorium über vier Wochen, je angefangener Monat	21,14 EUR

¹ bzw. Aufwand